



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Club führt den Namen "Land-Golf-Club Schloß Moyland e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Moyland und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport), die Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege von Leibesübungen.
Der Club lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.
2. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Clubmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club hat
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne des § 2 betätigen. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Handelsgesellschaften oder juristische Personen (Firmenmitglieder) sein.
Firmenmitglieder zeigen dem Vorstand an, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies angebracht erscheinen lassen.

2. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren und Personen bis 27 Jahren, die sich noch in der Berufsausbildung befinden.
3. Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.



4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
5. Der Vorstand kann weitere Sonderformen der Mitgliedschaft bestimmen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Firmen benennen in ihrem Aufnahmegesuch die natürliche Person oder Personen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
4. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und Ehrenmitglieder.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
4. Firmenmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen bei der Aufnahme angegebenen natürlichen Personen aus.

§ 6 BEITRÄGE

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag entsprechend der vom Vorstand festgelegten und jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweils gültigen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Aufwand.
3. Die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Forderungen gegen Mitglieder zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.
6. Der Vorstand kann für Neumitglieder einen einmaligen Aufnahmebeitrag und - soweit gesetzlich zulässig - Investitionsumlagen festlegen. Eine Umlage ist grundsätzlich nur zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs zulässig und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln, welche keine Satzungsqualität besitzt.



§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen oder vererbt werden. Sie endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Der Austritt aus dem Club oder eine Statusänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt, oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Weisungen des Vorstandes verstößt;
 - c) trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen oder anderen aus der Gemeinschaft
 - d) erwachsenen Pflichten nicht nachkommt;
 - e) oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Bei Firmenmitgliedern steht das Verhalten eines von der Firma zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechts Benannten dem Verhalten des Firmenmitgliedes gleich. In diesem Fall kann der Vorstand von dem Ausschluss des Firmenmitgliedes absehen und diesem statt dessen auferlegen, innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes zu benennen.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftliche Beschwerde einlegen, die vom Verwaltungsrat zu bescheiden ist. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8 ORGANE

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Ausschüsse, 4. der Verwaltungsrat

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Brief an die letztbekannte Postanschrift eingeladen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Post- oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Neben der schriftlichen Einladung oder der Einladung per Mail gilt der Aushang am schwarzen Brett als ordnungsgemäße Einladung.
2. In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und



- d) gegebenenfalls Wahlen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Verwaltungsrates,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsabschlusses und Haushaltsvoranschlages,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Neuaufnahme von Krediten über 50.000 Euro
 - f) Festsetzung einer Geschäftsordnung,
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Entscheidung über Auflösung des Clubs.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im nächstfolgenden Rundschreiben an alle Mitglieder zu berichten.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Clubs für geboten erscheint. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

Der Vorstand ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die Antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt

7. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber sieben Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge brauchen vom Vorstand zur Behandlung nicht vorgelegt zu werden.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

- Präsident	- 2 Vizepräsidenten	- Jugendwart
- Schatzmeister	- Spielführer	- Platzwart



2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur satzungsmäßigen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand eine Zuwahl vornehmen, die dann jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
Zur Vertretung sind berechtigt der Präsident mit einem Vizepräsident gemeinsam oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe, auch im Umlaufverfahren per E-Mail, ist zulässig, Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Der Vorstand kann einen Naturschutzbeauftragten, einen Beirat und weitere Ausschüsse berufen. Er legt die Anzahl der Mitglieder und deren Aufgabenverteilung fest. Beirat und Ausschüsse haben nur beratende Funktionen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeführt.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Darüber hinaus ist der Vorstand auch berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des DGV Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.



§ 13 VEREINSORDNUNGEN

Der Verein kann Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
Beitragsordnung, Hausordnung, Spiel- und Platzordnung sowie eine Richtlinie zum Datenschutz.

§ 14 HAFTUNG DES CLUBS

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
2. für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände. Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN - AUFLÖSUNG DES CLUBS

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann frühestens nach einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen kann.

3. Eine Änderung dieser Ziffer (2) ist nur mit der in dieser Ziffer (2) normierten Mehrheit möglich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Bedburg-Hau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 VERWALTUNGSRAT

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Verwaltungsrat, der aus mindestens 3, höchstens 7 natürlichen Vereinsmitgliedern besteht. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes ist zulässig. Der Verwaltungsrat muss ein neues Mitglied kooptieren, falls die Zahl der Verwaltungsräte unter die in Satz 1 genannte Mindestzahl abgesunken ist. Das kooptierte Mitglied muss durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Die Amtsdauer eines jeden Verwaltungsratsmitgliedes endet mit der 3. auf die jeweilige Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



2. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in strategischen Angelegenheiten des Clubs. Der jährliche Finanz und Investitionsplan bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat laufend mittels betriebswirtschaftlicher Auswertungen über den Finanzstatus des Vereins zu unterrichten.

Ebenso bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates die Neuaufnahme von langfristigen Darlehen und die Eingehung von anderen finanziellen Verpflichtungen über insgesamt mehr als € 50.000 im Jahr, soweit diese nicht durch die Ansätze in dem genehmigten jährlichen Finanz- und Investitionsplan vorgesehen und vom Verwaltungsrat oder durch die Mitgliederversammlung gebilligt worden sind.

Ebenso obliegt dem Verwaltungsrat die Zustimmung zur Führung von Prozessen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand entsprechend § 9 Ziffer 6 und 7 zu verlangen.

Auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl wählt der Verwaltungsrat einen Sprecher. Grundlage der Arbeit des Verwaltungsrates ist die Satzung sowie seine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

3. Dem Verwaltungsrat obliegt neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs. Der Verwaltungsrat hat ferner, sei es in seiner Gesamtheit oder sei es durch einzelne seiner Mitglieder, das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Clubs zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu verlangen.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.